

Beschlussvorlage 01/2024/0119

Amt / Fachbereich	Datum
Referat für Stadtentwicklung	02.05.2024

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Ausschuss für Planen und Stadtentwicklung	30.05.2024		Ö
Verwaltungsausschuss	11.06.2024		Ö
Rat der Stadt Melle	18.06.2024		Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Lärmaktionsplanung in der Stadt Melle - Runde 4; hier: Abschließender Bericht

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage beigefügte Lärmaktionsplan der Stadt Melle – 4. Runde – wird beschlossen.

Strategisches Ziel

Handlungsschwerpunkt(e)

Ergebnisse, Wirkung
(Was wollen wir erreichen?)

Vorliegen eines Lärmaktionsplanes der Stadt Melle gemäß den EU-Vorgaben

Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis
(Was müssen wir dafür tun?)

Erarbeitung eines Lärmaktionsplanes

Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen
(Was müssen wir einsetzen?)

Personalkosten, Beauftragung eines externen Planungsbüros

Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Ziel der Planung

Die EU-Umgebungsrichtlinie stellt ein EU-einheitliches Konzept zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Richtlinie 2002/49/EG) dar, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu vermindern. Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm macht folgende Maßnahmen erforderlich:

- Ermittlung der Belastung durch Lärm anhand von Lärmkarten nach gemeinsamen Bewertungsmethoden
- Information der Öffentlichkeit über Umgebungslärm und seine Auswirkungen
- Aufstellung von Aktionsplänen

Der vorliegende Bericht wertet die strategischen Lärmkarten sowie die statistischen Daten aus und gibt Handlungsempfehlungen zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes. Die Berechnung der strategischen Lärmkarten hat ergeben, dass in Runde 4 nur die Bundesautobahn 30 (BAB 30) von einer Belastung mit mehr als 3 Mio. Kfz pro Jahr betroffen ist. In Bezug auf die Hauptschienenstrecken, auf denen mehr als 30.000 Zugbewegungen pro Jahr stattfinden, wird die Strecke Bad Oeynhausen-Osnabrück berücksichtigt. Für die betroffenen Hauptschienenstrecken stellt das Eisenbahnbundesamt einen eigenständigen Lärmaktionsplan auf.

Ergebnisse

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz empfiehlt den Kommunen, ihre Entscheidungen über die Notwendigkeit der Diskussion von Maßnahmen innerhalb eines Lärmaktionsplanes an einem Auslösekriterium zu prüfen. Als Auslösewert wird ein Mittelungspegel L_{DEN} von 65 dB(A) bzw. L_{NIGHT} von 55 dB(A) für Hauptverkehrsstraßen empfohlen.

Nach der Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm sind ca. 1.400 Menschen von hohen bzw. sehr hohen Lärmbelastungen am Tag ($> 65\text{dB(A)}$) und ca. 2.500 Menschen von hohen bzw. sehr hohen Belastungen in der Nacht ($> 55\text{dB(A)}$) betroffen. Zudem wurden ca. 475 Gebäude entlang der A30 identifiziert, die hohen oder sehr hohen Lärmbelastungen ausgesetzt sind.

Die Berechnungsmethode für die Hauptschienenstrecke haben ergeben, dass am Tag 220 Bürger und in der Nacht 480 Bürger von einer Überschreitung der Auslösewerte von 65 bzw. 55 dB(A) betroffen sind.

Zur allgemeinen Geräuschminderung zeigt der Lärmaktionsplan Schallschutzmaßnahmen auf, die sich in kurz- und mittelfristige sowie in langfristige Maßnahmen unterteilen lassen. Im Rahmen der 4. Stufe der Lärmaktionsplanung hat lediglich die BAB 30 die Untersuchungsschwelle überschritten. Zuständiger Straßenbaulasträger ist die Autobahn GmbH. Etwaige Schallschutzmaßnahmen liegen folglich nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Melle.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Information der Öffentlichkeit wurde der Lärmaktionsplan den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Trägern öffentlicher Belange für eine Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Beteiligung sind fünf Stellungnahmen eingegangen.

Nach der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wurden die

Anregungen abgewogen und – soweit erforderlich und möglich – in den Lärmaktionsplan eingepflegt.

Der Lärmaktionsplan ist auf der Basis der Vorgaben des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz bis zum 18.07.2024 aufzustellen und vom Rat der Stadt zu beschließen. Die Berichterstattung erfolgt durch die Stadt über das Land Niedersachsen an die EU.

Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e): 511-01 Räumliche Planung	
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	-
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	-